

Stickstoffdüngung auf Ackerland nach Ernte der Hauptfrucht bis zum 01. Oktober

Zulässigkeit nach Düngeverordnung, Düngebedarf, Feststellung und Dokumentation

Hinweis: Bei den nachfolgend grau hinterlegten Textpassagen handelt es sich um die wesentlichsten Ergänzungen oder Anpassungen zum letzten veröffentlichten Stand dieser Fachinformation.

Auf Ackerland gilt nach § 6 Abs. 8 Düngeverordnung (DüV) grundsätzlich ein Aufbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (N), außer Festmist von Huf- oder Klauentieren oder Kompost, ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der Hauptfrucht abgeschlossen ist bis zum Ablauf des 31. Januar.

Als Ausnahme dazu ist nach § 6 Abs. 9 DüV eine N-Düngung zu den nachfolgenden Ackerkulturen bis zum 01. Oktober nur zulässig

- zu Zwischenfrüchten bei Aussaat bis zum 15. September (ausgenommen Leguminosen und Saatgutmischungen mit einem Leguminosenanteil ab 75% an der Samenanzahl),
- zu Winterraps bei Aussaat bis zum 15. September,
- zu Feldfutter (ausgenommen Leguminosen und Saatgutmischungen mit einem Leguminosenanteil ab 75% an der Samenanzahl) bei Aussaat bis zum 15. September oder
- zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei Aussaat bis zum 01. Oktober bis in Höhe des N-Düngebedarfs, der bei diesen Kulturen grundsätzlich besteht, jedoch nur bis zu max. 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N je Hektar.

Die einzuhaltende N-Obergrenze von 30/60 kg N/ha bezieht sich auf den Ammonium- oder Gesamtstickstoffgehalt der aufgetragenen Düngemittel.

Mais ist keine Getreidevorfrucht als Voraussetzung zur N-Düngung von Wintergerste.

Kein N-Düngebedarf besteht jedoch vor dem Winter zu den oben genannten Kulturen nach folgenden Vorfrüchten:

- Leguminosen (bei einer Saatgutmischung handelt es sich bei einem Leguminosenanteil ab 75% an der Samenanzahl düngerechtlich um eine Leguminose)
- Zuckerrübe
- Winterraps
- Kartoffel

Bei diesen Vorfrüchten kann der N-Bedarf der Folgefrucht vor dem Winter aus dem Bodenvorrat bzw. den Ernterückständen gedeckt werden.

Eine N-Düngung allein zur Ausgleichsdüngung für auf dem Feld verbliebenes Getreidestroh ist nicht zulässig.

Vor der Aufbringung sind alle Voraussetzungen zu prüfen. Eine Berechnung des N-Düngebedarfs, sowie im Frühjahr vorgeschrieben, ist im Herbst nicht erforderlich. Zur Prüfung und Dokumentation der Zulässigkeit der N-Düngung zu Ackerkulturen innerhalb der Sperrfrist – Ernte der Hauptfrucht bis zum 01. Oktober – soll das beigefügte Prüfblatt verwendet werden.

Infolge der Änderung der DüV 2020 sind für die N-Düngung auf Ackerland nach Ernte der Hauptfrucht zu beachten:

- Bei der N-Düngebedarfsermittlung im folgenden Frühjahr zu Winterraps oder Wintergerste ist der ab Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 01. Oktober im Herbst des Ansaatjahres aufgebrauchte verfügbare Stickstoff in voller Höhe anzurechnen (Abzug). Dies betrifft jedoch nicht die N-Gaben mit Festmist von Huf- oder Klauentieren und Kompost.
- Für Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klauentieren und Kompost gilt eine Sperrfrist vom 01. Dezember bis zum 15. Januar.

In **Nitrat-Gebieten** nach SächsDüReVO gelten für die N-Herbstdüngung weitere Einschränkungen:

- In Nitrat-Gebieten ist die N-Herbstdüngung zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrucht ohne Nutzung verboten.
Ausnahmen: N-Herbstdüngung zu Winterraps ist zulässig, wenn mit repräsentativer Bodenprobe nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare N-Menge in einer Tiefe von 0-30 cm 45 kg N/ha nicht überschreitet. Wie außerhalb von Nitrat-Gebieten sind dann aber alle oben genannten Vorgaben zu erfüllen (bis 01. Oktober, Aussaattermin, N-Obergrenze, Vorfrüchte). Der Einsatz von Festmist von Huf- und Klauentieren sowie Kompost ist von diesem Verbot ausgenommen.
- In Nitrat-Gebieten gilt mit Beginn vom 01. November bis zum Ablauf des 31. Januars eine längere Sperrfrist für die Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klauentieren und Kompost.
- Nach § 13a Abs. 2 Nr. 5 DüV besteht in Nitrat-Gebieten eine Obergrenze von 120 kg Gesamt-N/ha für die N-Düngung von Zwischenfrüchten ohne Nutzung nach Ernte der letzten Hauptfrucht beim Einsatz von Festmist von Huf- oder Klauentieren bzw. Kompost.

Weitere Informationen zu Neuregelungen der DüV 2020 und fachliche Empfehlungen zur N-Düngung können den Fachinformationen des LfULG entnommen werden.

Zulässige N-Düngung zu Ackerkulturen innerhalb der Sperrfrist nach Ernte der Hauptfrucht bis zum 01. Oktober

nach § 6 Abs. 9 Nr. 1 Düngeverordnung i.V.m. § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 DüV

Betrieb:

Erntejahr

zur N-Düngung vorgesehener Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit	Vorfrucht ¹⁾ (geerntete Hauptfrucht)	Kultur ²⁾	Aussaattermin (ggf. nachtragen)	<u>für Nitrat-Gebiete</u> <u>bei N-Düngung zu Winterraps</u> im Boden verfügbare N-Menge (N _{min}) nach Ernte der Hauptfrucht (Untersuchungsergebnis) kg N/ha	N- Düngebedarf besteht Aufbringung max. 30 kg NH ₄ -N/ha bzw. 60 kg Gesamt-N/ha ja / nein

¹⁾ kein N-Düngebedarf bei den Vorfrüchten:
Leguminosen (bei einer Saatgutmischung handelt es sich bei einem Samenanteil ab 75% an der Samenanzahl düngerechtlich um eine Leguminose), Zuckerrübe, Winterraps, Kartoffel, zu Wintergerste besteht bei allen Vorfrüchten, außer Getreide, kein Düngebedarf
(Mais ist keine Getreidevorfrucht im Sinne des § 6 Abs. 9 DüV)

²⁾ Kulturen mit Düngebedarf vor dem Winter nach § 6 Abs. 9 Nr. 1 DüV nur

- Zwischenfrüchte bei Aussaat bis zum 15. September (ausgenommen Leguminosen und Saatgutmischungen mit einem Leguminosenanteil ab 75% an der Samenanzahl)
- Winterraps bei Aussaat bis zum 15. September,
- Feldfutter bei Aussaat bis zum 15. September (ausgenommen Leguminosen und Saatgutmischungen mit einem Leguminosenanteil ab 75% an der Samenanzahl)
- Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei Aussaat bis zum 01. Oktober
- Weitere Einschränkung in Nitrat-Gebieten sind zu beachten

